

GEMEINDE BÖSDORF - KREIS PLÖN - 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

FÜR DEN TEILÄNDERUNGSBEREICH :
WOHNMOBILSTANDPLATZ
SÜDLICH UND WESTLICH DER RANDBEBAUUNG „HÖRN“,
NÖRDLICH DES SPORTPLATZES UND
ÖSTLICH LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN
IM ORTSTEIL KLEINMEINSDORF

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

nach § 6 Abs. 5 Satz 2 a BauGB

Bauausschuss vom 14.11.2006 und
Gemeindevertretung vom 07.12.2006

Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss / Genehmigungsverfahren

Planverfasser :
BIS · SCHARLIBBE
24613 Aukrug, Hauptstraße 2b

Aufgestellt:
Planungsstand vom 14.11.2006

**1. Ziel des Aufstellungsverfahrens
der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstandplatz“**

Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung einer 2. Änderung zum geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Bösdorf für den Ortsteil Kleinmeinsdorf beschlossen, um die planerischen Voraussetzungen für die Ausweisung und somit zur planerischen Absicherung des vorhandenen Wohnmobilstandplatzes am südlichen Rand der Ortslage zu schaffen.

Gemeindliches Planungsziel ist es, den bestehenden Gastronomiebetrieb durch eine sinnvolle und auf den Tourismus ausgerichtete Nutzung maßstäblich abzurunden, um somit den touristischen Ansatz im Ort zu stärken und zu halten. Den Wohnmobiliten eröffnen sich somit in räumlicher Nähe verschiedene Freizeitnutzungen, wie z. B. Golfspielen, Fahrradfahren, Wassersport oder Wandern.

2. Verfahrensablauf

Die Gemeinde Bösdorf hat auf Grundlage behördlicher Vorabstimmungen 16.11.2004 den **Aufstellungsbeschluss** für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen im Rahmen der frühzeitigen **Beteiligung der Öffentlichkeit** nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde durch Auslage der Planunterlagen in der Amtsverwaltung Plön-Land für einen Monat durchgeführt.

Im Rahmen dieser Beteiligung wurden keine Anregungen durch die Öffentlichkeit vorgebracht.

Die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzbehörden wurden am 11.01.2005 über die gemeindlichen Planungsabsichten schriftlich informiert und nach § 4 Abs. 1 BauGB („**Scoping**“) zur Umweltprüfung gebeten, Aussagen und Angaben zu Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes zu machen.

Behörden haben Anregungen und Hinweise im Rahmen ihrer Stellungnahmen vorgebracht, jedoch nicht direkt zu Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes, sondern bereist zur anstehenden Bauleitplanung, die die gemeindlichen Gremien entsprechend der Abwägung in die Entwurfsplanung eingestellt haben.

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und nachdem die Planungsaufgabe und die angestrebten Planinhalte sowie die umweltbezogenen Belange mit dem erforderlich werdenden Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Planungsinstrumente mit den maßgeblichen Planungsträgern nach § 4 Abs. 1 BauGB abgestimmt worden waren, hat die Gemeindevertretung am 17.03.2005 den **Entwurfs- und Auslegungsbeschluss** für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teiländerungsbereich : Wohnmobilstandplatz südlich und westlich der Randbebauung „Hörn“, nördlich des Sportplatzes und östlich landwirtschaftlicher Flächen im Ortsteil Kleinmeinsdorf gefasst,

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB wurde die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht den Nachbargemeinden, den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 23.05.2005 bis zum 24.06.2005 vorgestellt.

Die öffentliche Auslegung wurde nach Aufhebung des abschließenden Beschlusses wiederholt. Gleiches gilt für die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange. Im Rahmen der Wiederholung der öffentlichen Auslegung wurde die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht erneut den Nachbargemeinden, den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 25.09.2006 bis zum 25.10.2006 vorgestellt.

Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche oder -anforderungen zu Umfang und Detaillierungsgrad zum Umweltbericht wurden im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht vorgebracht, so dass die Gemeindevertretung in der weiteren Beratung davon ausgehen konnte, dass alle den Änderungsbereich betreffenden umweltrelevanten Belange zuvor ermittelt worden sind. Stellungnahmen privater Person wurden im Rahmen der Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB (Wiederholung der öffentlichen Auslegung) nicht vorgebracht.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden Stellungnahmen einer Behörde und eines sonstigen Träger öffentlichen Belanges vorgebracht, die die Gemeindevertretung in die **Gesamtabwägung** nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt hat. Die Stellungnahmen und Hinweise haben unter Berücksichtigung der außerhalb der Flächennutzungsplanänderung notwendigen Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Campingplatzgenehmigung nach § 36 Abs. 4 LNatSchG zu keinen planerischen Änderungen in den gemeindlichen Planungsabsichten geführt und konnten in die endgültige Planfassung eingearbeitet werden.

3. Ergebnis der Abwägung

Im Rahmen der **Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzverbände** und der **Öffentlichkeit** wurden folgende Hinweise und Anregungen im Rahmen der Stellungnahmen vorgebracht, die wie folgt in die gemeindliche Gesamtabwägung eingestellt worden sind.

- Der **Kreis Plön** hat keine grundsätzlichen Bedenken und Anregungen zu den vorgelegten gemeindlichen Planungsabsichten und Planinhalten vorgebracht. Die einzelnen Fachdienste haben jedoch auf folgende Sachverhalte, die überwiegend das nachgeordnete Genehmigungsverfahren nach § 36 Abs. 4 LNatSchG betrifft, hingewiesen:
 - Der Verweis auf § 2 Abs. 6 der 18. BImSchV wurde seitens der Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde geht aufgrund der geringen Nutzungsintensität des Sportplatzes, wie im Umweltbericht (Kapitel I b.) ausgerührt, weiterhin davon aus, dass diese Einrichtung mit dem in die Bauungs- und Siedlungsstruktur integrierten Standortes für die Wohnmobile verträglich sein wird.

Zudem dient der Wohnmobilstandplatz seinem Charakter nach nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen (in Gebäuden), so dass eine Schutzbedürftigkeit durch die 18. BImSchV nicht vorgesehen ist. Zusätzlichen Handlungsbedarf sieht die Gemeindevertretung daher nicht.

- Die Hinweise und Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde das „Planungserfordernis“ und die Minimierungsmaßnahmen das „Schutzgut Landschaft“ betreffend wurden seitens der gemeindlichen Gremien zur Kenntnis genommen und durch eine entsprechende Korrektur bzw. Ergänzung in der Begründung und im Umweltbericht berücksichtigt.
- Der Hinweis der unteren Wasserbehörde auf Beachtung der noch zu definierenden wasserrechtlichen Anforderungen wurde im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung seitens der Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen und ist durch den Vorhabensträger im Rahmen des Genehmigungsantrages nach § 36 Abs. 4 LNatSchG in dem erforderlich werdenden Maße gegenüber der unteren Wasserbehörde nachzuweisen.
- Die Hinweise und Ausführungen des **Gewässerunterhaltungsverbandes Schwentinegebiet im Kreis Plön** zu der den Planbereich kreuzenden Rohrleitung und zu den ggf. im Rahmen der Erschließung notwendig werdenden Abstimmungen mit dem GUV wurden seitens der gemeindlichen Gremien zur Kenntnis genommen und durch eine entsprechende Ergänzung der Begründung mit Umweltbericht zur Beachtung an den Vorhabensträger weitergegeben.

Zusammenfassend wurde durch die Gemeindevertretung festgestellt, dass unter Berücksichtigung der vorgetragenen Hinweise und Anregungen aus den abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn die entsprechenden Minimierungsmaßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes vorgenommen und die entsprechenden Nachweise zur Ver- und Entsorgung in der nachgeordneten Genehmigung nach § 36 Abs. 4 LNatSchG nachgewiesen werden.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 07.12.2006 von der Gemeindevertretung in der endgültigen Planfassung abschließend beschlossen und ist mit Genehmigung durch das Innenministerium vom *15.1.2007* nach ortsüblicher Bekanntmachung seit dem *12.2.2007* rechtswirksam.